

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,
Redaktion FINANZtest

25. Februar 1998

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 8/98

Bearbeitungsgebühr: Darlehen; Effektivzinsberechnung, CALS

Sachverhalt

In zwei Fällen fragte die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. wegen der Richtigkeit von CALS-Berechnungen nach. In beiden Fällen ging es um das selbe Kreditinstitut, welches Beträge der Kreditnehmer umschuldete und sehr hohe und ungewöhnliche Gebühren für das neue Darlehen verlangte.

Stellungnahme

Bei der Effektivzinsberechnung muß vorab geklärt werden, welche Kosten und Gebühren miteingerechnet werden müssen:

1. Kontoführungsgebühren, soweit diese nicht überdurchschnittlich hoch veranschlagt wurden, sind bei der Effektivzinsberechnung nicht zu berücksichtigen. Die Vergleiche von Girokonten bei diversen Kreditinstituten ergaben Beträge von 0 DM bis zu 300 DM. Kontoführungsgebühren für Darlehen liegen in der Regel wegen der geringeren Arbeitsaufwandes im unteren Bereich. 6 DM pro Monat oder 72 DM pro Jahr können daher noch als eine durchschnittliche Kontoführungsgebühr angesehen werden. Weit darüber hinausgehende Beträge müssen aber aufgrund der versteckten Kosten in den Effektivzins miteingerechnet werden.
2. Notarkosten und ähnliche Posten dürfen nur dann bei der Berechnung des Effektivzinses ausgenommen werden, wenn diese für das Darlehen und dessen Sicherheiten unerlässlich sind. Bei einer vom Kreditinstitut verlangten sofortigen Un-

terwerfung unter die Zwangsvollstreckung ist dieses nicht der Fall. Denn so etwas ist nicht zwingend und nur im Interesse der Bank. Solange also der Kredit nicht durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, sind derartige Kosten grundsätzlich in die Effektivzinsberechnung einzubeziehen. Bei Konsumtenkrediten bis zu 50.000 DM wird dieses regelmäßig der Fall sein.

3. Bearbeitungsgebühren und Vermittlerkosten sind grundsätzlich im Effektivzins zu berücksichtigen. Soweit diese Kosten mit in den Effektivzins einfließen, können die Banken hier jede Summe verlangen. Die Grenze ist hier nur die Sittenwidrigkeit des Darlehensvertrages an sich.
4. Bei dem zweiten Fall wurde eine Restschuldversicherung vereinbart. Die Restschuldversicherung wird im Interesse von beiden Vertragspartnern abgeschlossen und braucht daher nicht im Effektivzins berücksichtigt zu werden (Palandt § 4 VerbrKrG Rz. 13). Sie müssen nur, was auch in diesem Fall vorlag, im Vertrag an sich angegeben werden. Der Betrag für die Lebensversicherung darf aber nur einmal gefordert, entweder mit der Rate verbunden oder getrennt in der Abrechnung. Dieses war bei dem zweiten Fall auch nicht zu beanstanden.

Fazit

In beiden Fällen war der Effektivzins im Vertrag falsch angegeben worden, weil Kosten, die im Effektivzins hätten berücksichtigt werden müssen, nicht miteingerechnet wurden.

Soweit der Effektivzins falsch angegeben wurde, ist das Darlehen auf Basis des zu niedrigen Effektivzinses nachzurechnen (§ 6 Abs. 4 Verbraucherkreditgesetz) und nur die darauf aufbauende Restschuld nach Ablauf der Zinsbindung zu bezahlen.